

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/3 99/09/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §66 Abs4;
BDG 1979 §125a Abs3 Z5;
BDG 1979 §126 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat in seinem Rechtsmittel auch den Sachverhalt bestritten bzw. auch gerügt, dass wesentliche Tatsachenfeststellungen (auf Grund unrichtiger rechtlicher Beurteilung) gar nicht getroffen wurden oder der Klärung in einer mündlichen Verhandlung bedurft hätten (vgl. § 125a BDG 1979). Lediglich im Umfang zweier Anschuldigungspunkte hat der Beschuldigte den Schuldspruch nicht bekämpft, im Übrigen den Sachverhalt sehr wohl bestritten. Die vom festgestellten Sachverhalt ganz oder teilweise abweichenden (bzw. die erstinstanzliche Tatsachengrundlage in Zweifel ziehenden) Berufungsausführungen hat die Disziplinaroberkommission - ohne sich allerdings von den dafür begründend herangezogenen Aussagen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen - mit eigenständiger Beurteilung etwa als "Schutzbehauptung", "glaubwürdig" oder "unglaubwürdig" gewürdigt. Diese Beweiswürdigung (der Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens) ohne die Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens verletzt den Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 126 Abs. 1 BDG 1979). Es ist daher rechtswidrig - ohne dass auf die im Rahmen dieser Beweiswürdigung angestellten Erwägungen eingegangen zu werden braucht -, wenn die Disziplinaroberkommission bei ihrer Entscheidung über die Berufung des Beschuldigten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung den von der Disziplinarkommission erster Instanz festgestellten Sachverhalt zu Grunde legt und darauf aufbauend das Rechtsmittel des Beschuldigten als unbegründet abweist (Hinweis E 06. 06. 2001, 98/09/0317).

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis
DiversesVerfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG
Unmittelbarkeitsprinzip
Gegenüberstellungsanspruch
Fragerecht der Parteien
VwRallg10/1/2Verhältnis zu anderen
Materien und Normen
DiversesBeweiswürdigung
Sachverhalt angenommener geklärt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090212.X01

Im RIS seit

18.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at